

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater



Schwerpunkt

Künstliche Intelligenz

**Was Sie beim Datenschutz
beachten müssen**

SEITE 4



Ferdinand Rüchardt
Vorstand, Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit der Änderung des Bewertungsgesetzes – gut versteckt im Jahressteuergesetz 2022 – müssen Erben jetzt häufig viel mehr Erbschaftsteuer bezahlen. Grund: Die Bewertung von Immobilien hat sich geändert. Für Erben bedeutet das, dass sie eine zum Teil signifikant höhere Steuerlast stemmen müssen oder gar erst erbschaftsteuerpflichtig werden. Hinzu kommt, dass die Freibeträge für Immobilienvermögen nicht in entsprechendem Umfang angepasst worden sind. Und: Aufgrund der steigenden Zinsen ist mit nachgebenden Immobilienpreisen zu rechnen – zumindest in einigen Regionen Deutschlands.

Es gilt jetzt aufzupassen, dass nicht auf teils überzogene Immobilienwerte Erbschaftsteuer anfällt. Hier wäre eine Überprüfung der angesetzten Werte für Immobilien im Erbfall dringend notwendig. Aus unserer Erfahrung in der täglichen Arbeit wissen wir, wie belastend diese Situation zum Teil für unsere Mandantinnen und Mandanten ist. Wir meinen, dass das Gesetz nachgebessert werden sollte, mit Fingerspitzengefühl und Augenmaß – oder dass die Erbschaftsteuer gleich ganz abgeschafft wird.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Ferdinand Rüchardt

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Eckert Schulen

Der Bildungsdienstleister macht jetzt auch Unternehmen fit für die digitale Zukunft

4 Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz kann in vielen Unternehmensbereichen hilfreich sein. Allerdings müssen Nutzer Urheberrechte und Datenschutz beachten, wenn sie etwa ChatGPT einsetzen



7 Arbeitsrecht

Bislang konnten Arbeitgeber Beschäftigten fristlos kündigen, wenn diese etwas aus dem Betrieb mitgehen ließen. Das hat sich jetzt geändert

8 Familienholding

Für welche Unternehmen die Organisationsstruktur der Familienholding geeignet ist

10 Steuerhinterziehung

Welche Mitwirkungspflichten Unternehmen im Fall einer (auch ungerechtfertigten) Durchsuchung haben

11 Datenschutz

Was Betriebe tun müssen, wenn sie Post mit einem offenen E-Mail-Verteiler verschickt haben

12 Meldungen

Wine & Dine – Auftakt für die Karriere?; Weiterbildungsförderung; Airbnb und Co.; Datenaustausch mit den USA



Linkes Foto: Der Campus der Eckert Schulen am Firmensitz in Regenstauf. Rechtes Foto, von links: Stephan Koller (Vorstand Bereiche Aus- und Weiterbildung und berufliche Rehabilitation), Markus Johannes Zimmermann (Geschäftsführer der Dr. Eckert Akademie gmbH und der Eckert Schools Digital GmbH, Alexander Eckert Freiherr von Waldenfels (Vorstandsvorsitzender der Dr. Robert Eckert Schulen AG).

Erfolgsgeschichte: Eckert Schulen

Digitaler Vorreiter in der Bildung

Mit speziellen Initiativen im Unternehmen und einem neuen Angebot befähigen die Eckert Schulen nun auch mittelständische Unternehmen, sich fit für die „digitale Zukunft“ zu machen.

Bereits seit über 75 Jahren verhelfen die Eckert Schulen Menschen zu einem erfolgreichen Abschluss und damit zu besseren beruflichen Perspektiven. Immer am Puls der Zeit entwickelten sich die Eckert Schulen im Laufe der Jahrzehnte zu einem der führenden privaten Unternehmen für berufliche Bildung, Weiterbildung und Rehabilitation in Deutschland.

Seit vielen Jahren bauen die Eckert Schulen auf die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von Ecovis. Daniel Ehlke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Nürnberg, hat für das Unternehmen neben der laufenden Mandatsbetreuung sowohl Fusionen als auch Firmengründungen betreut. „Mit Daniel Ehlke besteht ein enges Vertrauens-

verhältnis. Er steht uns jederzeit mit Rat und Tat zur Seite“, sagt Vorstandsvorsitzender Alexander Eckert Freiherr von Waldenfels. Die Dr. Robert Eckert Schulen AG besteht mittlerweile aus elf GmbHs.

Schulungsmanagement für Mittelständler

Eine der Tochterfirmen ist die im Jahr 2022 gegründete Eckert Schools Digital GmbH, die abseits vom alltäglichen Schulgeschäft in der Erwachsenenbildung mittelständische Unternehmen im Schulungsmanagement digital optimiert.

Ein innovatives Lernmanagement-System schafft eine Lerninfrastruktur, die es Unternehmen ermöglicht, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeit- und ortsunabhängig zu schulen. Didaktisch hochwertige Web-based-Trainings vermitteln Inhalte interaktiv und mit Leistungsabfragen. Dies sorgt den Eckert Schulen zufolge für eine nachhaltige Sicherstellung des Kompetenzerwerbs und gewährleistet eine zeitliche und monetäre Ressourcenschonung.

Die erfolgreiche Arbeit auf diesem Gebiet bestätigen auch externe Prüfer. Eine neue Auszeichnung durch das F.A.Z.-Institut, das die Eckert Schulen zu den „Besten der Besten 2022“ zählt, fügt sich ein in eine Reihe von unabhängigen Qualitätssiegeln:



„Die Eckert Schulen sind in der Bildungsbranche sehr innovativ – für uns eine interessante Aufgabe.“

Daniel Ehlke

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Nürnberg

So zeichnete das Magazin „Focus Money“ das Unternehmen mit dem Prädikat „Digitaler Champion 2023“ aus, und der „Stern“ würdigte die Eckert Schulen als einen von „Deutschlands besten Weiterbildungsanbietern 2022/2023“.

Ecovis-Steuerberater Daniel Ehlke hebt die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit hervor. „Die Eckert Schulen sind bekannt für ihre hohe Innovationskraft im Bildungsbereich. Ich begleite sie auf vielen Gebieten, von der steuerlichen und Gestaltungsberatung bis hin zur Abschlussprüfung. Für mich und mein ganzes Team eine wirklich spannende Aufgabe.“

Über Eckert Schulen

Die 1946 gegründeten Eckert Schulen haben mehr als 150.000 Menschen zu einem erfolgreichen Abschluss verholfen. An über 40 Standorten deutschlandweit nehmen jährlich 9.000 Teilnehmer an den Kursen teil, 3.000 davon besuchen den Campus am Firmensitz in Regenstauf. Die Eckert Schulen haben rund 1.800 Mitarbeiter.

www.eckert-schulen.de



Künstliche Intelligenz

Juchhu, die Roboter sind dran?

Künstliche Intelligenz gilt als disruptive Technologie – wie und welche Bereiche der Wirtschaft sie auf den Kopf stellen wird, zeigt sich nach und nach. Bereits jetzt aber berühren die Systeme, etwa zur Text- oder auch Bilderstellung, Urheberrechte und Datenschutz. Worauf müssen Unternehmen achten, wenn sie KI-Modelle benutzen? Wir haben ChatGPT befragt. Und zur Sicherheit noch unsere Ecovis-Experten.

Über künstliche Intelligenz (KI) sprechen im Moment fast alle Menschen hierzulande. Auch wegen der Potenziale, die verschiedene KI-Modelle für Unternehmen bedeuten. Selbst kleine Betriebe versprechen sich durch den Einsatz einen großen Nutzen, sei es durch eine weitere Automatisierung, besseren Kundenservice mit der Hilfe von Chatbots, durch optimierte Vertriebsansätze mittels Datenanalysen oder den Einsatz von KI für die Qualitätskontrolle.

Die Debatte um Chancen und Risiken geht weiter

Während Befürworter in der technologischen Entwicklung Chancen sehen, neh-

Rund
100
Millionen Nutzer

hatte ChatGPT bereits
zwei Monate nach dem Start
im November 2022

Quelle: www.theguardian.com

men kritische Stimmen KI als unkontrollierbare Bedrohung wahr. Dazu haben sicher auch die Negativschlagzeilen der vergangenen Jahre beigetragen – von Wirtschaftsspionage über Abhörskandale bis hin zum Missbrauch von Bewegungsdaten zur Verfolgung politischer Gegner durch autoritäre Staaten. „Darüber sollten wir uns im Klaren sein, wenn wir diese Systeme nutzen und mit Daten speisen“, sagt Karsten Neumann, Datenschutzexperte bei Ecovis in Rostock.

ChatGPT – was es kann und was zu beachten ist

Ein KI-Modell, das derzeit die Diskussion um Potenziale und Gefahren befeuert,



SCHWERPUNKT

Künstliche Intelligenz

Was Sie beim Datenschutz beachten müssen

ist ChatGPT. Was kann die Software? „KI-Modelle wie ChatGPT können menschenähnliche Texte erzeugen und übersetzen, Fragen beantworten, Inhalte zusammenfassen, Klassifizierungsaufgaben durchführen, Chats führen, Empfehlungen geben, Sprachbefehle verarbeiten, Informationen abrufen und vieles mehr“, sagt ChatGPT selbst und ergänzt: „KI-Modelle lernen aus großen Mengen an Daten und können dadurch menschenähnliche Fähigkeiten in Bezug auf Sprachverständnis und Textgenerierung entwickeln.“ Das klingt vielversprechend. Was ChatGPT aber nicht verrät: Woher stammen die großen Mengen an Daten eigentlich? Und wer nutzt sie wofür, heute und auch in Zukunft? „Ein klarer Verstoß gegen Datenschutzregeln in vielen Ländern“, sagt Datenschutz-Experte Neumann und verweist auf die Ermittlungen gegen den kanadischen Betreiber OpenAI, die bereits in mehreren Ländern laufen.

Unbedingt den Datenschutz beachten

Und wie ist die Rechtslage für Unternehmen, die ChatGPT nutzen? Die wenig hilfreiche Antwort des KI-Modells lautet: „Die rechtlichen Regeln für Unternehmen, die

Texte mit ChatGPT oder ähnlichen KI-Modellen erstellen, hängen von verschiedenen Faktoren ab.“ Ecovis-Datenschutzexperte Neumann wird da deutlicher: „Die einzige zuverlässige Möglichkeit, das Datenschutz-Risiko zu eliminieren, ist, das Tool nicht zu nutzen.“

Wer die Risiken der Nutzung zumindest eindämmen möchte, muss die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten. Unternehmen müssen unter anderem ein Verzeichnis anlegen, das die verwendete Software auflistet. Und wer mit sensiblen Informationen hantiert, etwa mit Patienten- oder Mandantendaten, muss besonders vorsichtig sein. Denn das KI-Modell verarbeitet und verbreitet die Informationen, die etwa mittels Fragestellungen dort landen, weiter. „Dokumentieren Sie daher in jedem Fall Datenschutzfolgeabsichten und sprechen Sie mit Ihrem Datenschutzbeauftragten, bevor Sie oder Ihre Beschäftigten solche KI-Modelle nutzen“, sagt Neumann. Unternehmen sollten auch die eigenen Dienstleister mithilfe einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die die Nutzung nicht-datenschutzkonformer Tools ausschließt, in die Pflicht nehmen.



„Wer KI-Tools einsetzt, hat immer ein großes Datenschutz-Risiko.“

Karsten Neumann

Datenschutzexperte bei Ecovis in Rostock

Was Unternehmen unbedingt wissen sollten

„Nur wer die Funktionsweise der Software versteht, kann die Risiken für das eigene Unternehmen auch abschätzen und die gesetzlichen Anforderungen der Artikel 13, 21, 22 der DSGVO an das Profiling erfüllen“, sagt Neumann. Sein Kollege Daniel Kabey, Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg, pflichtet ihm da bei, auch weil sich mit Blick auf das Urheberrecht weitere Fallstricke für Unternehmen ergeben. Und das bestätigt selbst ChatGPT: „Bei der



„Unternehmen, die KI nutzen, müssen immer ihren Sorgfaltspflichten nachkommen.“

Daniel Kabey
Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg



Sie haben Fragen?

- Wer gilt als Autor bei Texten, die mit ChatGPT erstellt wurden?
- Drohen Strafen, wenn durch künstliche Intelligenz erstellte Beiträge „entdeckt“ werden?
- Wie lässt sich verhindern, dass KI-Tools eigene Texte weiterverwenden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Erstellung von Texten mit ChatGPT ist es wichtig sicherzustellen, dass keine Urheberrechtsverletzungen vorliegen.“ Ecovis-Rechtsanwalt Kabey meint: „Doch genau da liegt das Problem. Die KI-Modelle geben nicht zu erkennen, ob Urheberrechtsverletzungen vorliegen, da sie die Herkunft der Informationen nicht offenlegen.“ Was also kann passieren, wenn ich eine solche Software unbedarft nutze? „Generiert die KI Texte, die dem Urheberrecht unterliegen, ist das Vervielfältigungsrecht berührt“, erklärt Kabey. Das ist vor allem dann ein Problem, wenn Unternehmen diese Texte wiederum selbst veröffentlichen, etwa auf dem Unternehmens-Blog oder als Teil eines Kunden-newsletters.“

Vertrauen allein reicht nicht

Unternehmen bleibt also nur, die künstlich generierten Texte auf Ähnlichkeiten mit geschützten Werken zu prüfen und anschließend abzuschätzen, ob es sich um eine Reproduktion des Werks handelt oder nicht. Dabei können Suchmaschinen oder spezielle Plagiatsoftware helfen. ChatGPT selbst spricht von „einer komplexen Aufgabe“, Rechtsanwalt Kabey nennt es „detektivische Arbeit, die kaum den Nutzen wert ist“.

Bei Verstößen gegen das Urheberrecht hatten aus Sicht Kabey's übrigens die Anwender, „da sie die Texte durch ihre konkrete Fragestellung hervorgerufen haben“. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es dazu bislang jedoch nicht.

Wer Textgenerierungssoftware nur für triviale Fachtexte nutzt, als Inspirationsquelle oder Ausgangspunkt für die eigene Recherche, der ist aus rechtlicher Sicht auf der „ein bisschen sicheren“ Seite. Aber längst nicht vor Fehlern gefeit. Denn die generierten Texte liefern nicht zwangsläufig gute Qualität, gibt ChatGPT zu: „ChatGPT kann nützliche und relevante Informationen liefern, aber es kann auch falsche, irreführende oder ungenaue Aussagen machen.“ Kabey stellt klar: „KI-Modelle zu nutzen ist kein Freifahrtschein für die Verbreitung von Unwahrheiten. Die Sorgfaltspflicht, insbesondere gegenüber Verbrauchern, ist immer geboten.“

Die Bildrechte nicht vergessen

Bei Bildproduktionstools wie Lensa sieht die Sache mit dem Urheberrecht noch mal anders aus. Denn hier speist der Anbieter das Tool mit Daten künstlerischer Werke, aus denen dann neue Werke entstehen. Das führt zu Fragen wie: Ist das Trainieren der App bereits eine Urheberrechtsverletzung? Und hat ein Werk, das eine Maschine kreiert hat, ausreichend Abstand zum Originalwerk? Die Frage der Haftung bei verschiedenen Tatbeständen wird auch Gegenstand künftiger Rechtsprechungen sein, prophezeit Kabey und resümiert: „Wer auf der rechtlich sicheren Seite sein möchte, sollte die Entwicklungen hier noch abwarten.“ Das Gleiche gilt auch für die Wahl der Tools: Weil KI-Forschung und -Entwicklung schnell voranschreiten, lohnt es sich, auf dem Laufenden zu bleiben. ●



Arbeitsrecht

Diebstahl im Unternehmen

Es kommt immer wieder vor, dass Mitarbeiter etwas aus dem Unternehmen mitgehen lassen. Die Rechtslage erlaubte bislang eine fristlose Kündigung. Das ist nicht mehr grundsätzlich der Fall, denn es kann auf die Umstände und den Wert der entwendeten Sache ankommen.

Wenn Beschäftigte lange Finger machen, ist das alles andere als ein Kavaliersdelikt. Damit verbunden ist nämlich meist auch ein Vertrauensverlust. Die Rechtslage ist in solchen Fällen eigentlich eindeutig. Der Arbeitgeber kann in der Regel fristlos kündigen. „Es kommt ab und zu vor, dass ich mit solchen Fällen konfrontiert bin“, sagt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock: „Diebstahl bedeutet Vertrauensverlust und kann den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen.“ Das gilt aber nicht immer.

Ein Urteil läutete den Paradigmenwechsel ein

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts hat vor einigen Jahren die lange bestehende Rechtsicherheit infrage gestellt. Der Fall der Kassiererin Emmely sorgte 2009 bundesweit für Schlagzeilen. Die Betroffene hatte im Supermarkt zwei ihr nicht gehörende Flaschenpfandbons im Wert von 1,30 Euro eingelöst. Daraufhin war ihr fristlos gekündigt worden. Das Gericht hielt letztinstanzlich eine Kündigung nach einer 31-jährigen beanstandungsfreien Beschäftigung für unverhältnismäßig und unwirksam. Besondere Umstände können also Kündigungen im Einzelfall unwirksam machen.

Auch Rechtsanwalt Roloff rät zur Betrachtung jedes Einzelfalls. „Wenn jemand einen Kugelschreiber mit nach Hause nimmt, sollte sich der Arbeitgeber überlegen, ob eine Kündigung notwendig ist“, findet er.



„Arbeitgeber sollten bei Diebstahl immer überlegen, ob eine Kündigung wirklich notwendig ist.“

Gunnar Roloff

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock

Hier sind die Umstände des Einzelfalls für die Beurteilung der Rechtslage maßgeblich.

Schon im Verdachtsfall kündigen?

Grundsätzlich kann eine Kündigung bereits bei einem bloßen Diebstahlsverdacht erfolgen. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer aber zu den Vorwürfen anzuhören. „In der Praxis sind Verdachtskündigungen häufiger, als man denkt. Sie sind insbesondere dann berechtigt, wenn es wiederholte Auffälligkeiten, etwa bei Abrechnungen, gibt, die das Vertrauen erschüttern“, meint Roloff. Fristlose Kündigungen müssen dann maximal zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrunds erfolgen.

Eigenmächtige Überwachungsmaßnahmen oder Kontrollen von Verdächtigen durch den Arbeitgeber sind nur in Ausnahmefällen

und bei einem konkreten Verdacht strafbarer Handlungen zu empfehlen – möglichst unter Hinzuziehen eines Rechtsvertreters. Das gilt insbesondere für Taschenkontrollen, das Installieren von Überwachungskameras oder gar das Abhören von Telefonen. Denn das verletzt die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, gerade bei Bagatelldelikten, auch den sozialen Hintergrund des betroffenen Beschäftigten, dessen Alter oder die Dauer seiner Tätigkeit zu berücksichtigen. „Da genügt manchmal eine Abmahnung“, weiß Ecovis-Rechtsanwalt Roloff.



Sie haben Fragen?

- Gibt es Bagatellgrenzen bei Diebstahl im Unternehmen?
- Können Betriebe Beschäftigten schon bei Diebstahlsverdacht kündigen?
- Wie ist eine Abmahnung korrekt zu formulieren?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Familienholding

Organisationsstruktur für die Familie

Wer sein Vermögen langfristig in der Familie halten will, der kann innerhalb der Familienholding für generationenübergreifende Strukturen sorgen. Und dabei sogar Steuern sparen. Welche Formen es gibt und für wen sie geeignet sind, erklären die Ecovis-Experten.

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer, die über große Vermögen verfügen, stehen vor der herausfordernden Aufgabe, ihre Nachfolge zu regeln. „Dabei hegen sie nicht selten den Wunsch, das Vermögen langfristig und als Ganzes in der Familie zu halten“, weiß Lutz Beyermann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Berlin. Er berät Mandanten dabei, ihr Vermögen strukturiert auf nachfolgende Generationen zu übertragen: „Bei großen Vermögen eignet sich dafür auch eine Familienholding.“

Was genau eine Holding ist

Eine Holding ist eine Gesellschaft, die verschiedene Tochtergesellschaften unter einem Dach bündelt. Im Gegensatz zur Erbengemeinschaft wird das Vermögen nicht auf die einzelnen Erben aufgeteilt, sondern bleibt in der Holding in seiner



„Auch für kleinere Unternehmen kann sich eine Familienholding zur Nachfolgeplanung eignen.“

Lutz Beyermann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Berlin

Gesamtheit erhalten. Die Erben werden als Gesellschafter an der Holding beteiligt, profitieren also von eventuellen Ausschüttungen oder übernehmen Verantwortung innerhalb der einzelnen Gesellschaften, die der Holding zugehörig sind. „Die Familienholding ist also auch ein gutes Instrument, um die jüngere Generation an die Geschäftsführung heranzuführen und am Vermögen zu beteiligen, ohne ganz die Zügel aus der Hand zu geben“, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Beyermann. Bei den Gesellschaften kann es sich um Immobilienverwaltungen sowie um Produktionsunternehmen handeln. Die Holding selbst verfolgt keinen eigenen Geschäftsbetrieb.

Was die Familienholding so besonders macht

Wer sicherstellen will, dass die Holding auch in nachfolgenden Generationen in Familienhand bleibt, kann das im Gesell-



schaftsvertrag regeln. „Die Vertragsgestaltung bestimmt den künftigen Kurs der Familienholding maßgeblich mit“, erklärt Beyermann. Hier lässt sich etwa regeln, welches Familienmitglied wie viele Stimmen in der Gesellschafterversammlung bekommt, ob oder unter welchen Voraussetzungen Gewinne entnommen werden dürfen, was beim Ausscheiden einzelner Gesellschafter geschieht oder auch in welche Branchen (nicht) reinvestiert werden soll. Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen an die Kinder können sich die Eltern die Beteiligung an den Gewinnen durch ein Nießbrauchsrecht vorbehalten.

Vermögen sichern und Steuern sparen

Nicht nur die inhaltliche Einflussnahme ist ein guter Grund für die Errichtung einer Familienholding, auch die steuerlichen Vorteile sind nicht zu verachten. So lassen sich Erbschaft- und Schenkungsteuer mithilfe von Steuerfreibeträgen erheblich minimieren, wenn Unternehmerinnen oder Unternehmer Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten schrittweise übertragen.

Weiteres Potenzial zur Steueroptimierung lässt sich je nach gewählter Rechtsform ausschöpfen. Personengesellschaften, etwa KG oder GbR, sind nach Ansicht von Thomas Schinhärl, Ecovis-Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Regensburg, vergleichsweise „pflegeleicht“ und lassen zudem unterschiedliche Ausgestaltungen von Stimmrechten im Ver-



„Die Gründung einer Familienholding ist beratungsintensiv, bietet aber viele Vorteile.“

Thomas Schinhärl
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
bei Ecovis in Regensburg

hältnis zu Vermögens- und Ertragsbeteiligungen zu. Kapitalgesellschaften wie eine GmbH dagegen können steuerlich interessanter sein: Werden etwa Gewinne in die Holding ausgeschüttet, fallen – anders als bei der Ausschüttung der Gewinne an Anteilseigner – geringe Kapitalertragsteuern an. Die Gewinne lassen sich so nahezu steuerfrei reinvestieren.

„Welche Rechtsform die richtige Wahl ist, hängt von einer Reihe Faktoren ab, die Interessierte klären sollten“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Schinhärl:

- Welches Ziel verfolge ich mit der Holding?
- Plane ich in naher Zukunft den Verkauf relevanter Anteile?
- Welche Gesellschaften befinden sich unter dem Dach meiner Holding?

Denn schließlich lassen sich mithilfe der Holdingstrukturen auch Haftungsrisiken minimieren, indem etwa Immobilienbesitz vom operativen Geschäft getrennt und so im Haftungsfall vor dem Zugriff von Gläubigern geschützt ist.

Klingt danach, als sei jede Menge Vorarbeit nötig, um eine Holding aufzusetzen. „Das ist richtig. Die Gründung einer Familienholding ist komplex und entsprechend beratungsintensiv“, bestätigt Ecovis-Rechtsanwalt Schinhärl. In jedem Fall müssen juristische und steuerliche Beratung aufeinander abgestimmt sein. Schinhärl ergänzt: „Aber es lohnt sich, wenn ein Unternehmer den Grundstein für den Erfolg auch für die nächste Generation legen möchte.“ ●



Sie haben Fragen?

- Welche Alternativen gibt es zur Familienholding?
- Lässt sich das Konstrukt einer Familienholding rückgängig machen?
- Ab welcher Betriebsgröße eignet sich eine Familienholding?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Steuerhinterziehung

Augen auf und durch

Kommt es zu einer Durchsuchung der Geschäftsräume durch den Zoll, die Steuerfahndung oder durch andere Ermittlungsbehörden, sollten Unternehmer und auch Angestellte wissen, was zu tun ist und was sie lieber bleiben lassen sollten.

Betriebsprüfungen sind keine Seltenheit. Wenn Prüfer aber Auffälligkeiten entdecken, dann kann es schnell passieren, dass Beamte für eine Durchsuchung vor den Büroräumen stehen – ohne vorherige Ankündigung, gern in den frühen Morgenstunden. Was dann zu tun ist, weiß Alexander Littich, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht bei Ecovis in Landshut: „Es ist normal, nervös zu sein. Umso wichtiger ist es, Ruhe zu bewahren. Auch wenn Unternehmerinnen oder Unternehmer die Beschuldigungen für grundlos halten, sollten sie, ihre Angestellten und ihre Familie immer höflich bleiben.“

Wie Prüfer oder Fahnder vorgehen

Je nachdem, ob es sich um einen Verdacht auf Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung oder Sozialversicherungsbetrug handelt,



Sie haben Fragen?

- Wie ist eine Dokumentation über die sichergestellten Dokumente anzulegen?
- Dürfen Prüfer und Fahnder alle Räume im Betrieb betreten?
- Sind Unternehmen datenschutzrechtlich verantwortlich, wenn Fahnder etwa Personalakten mitnehmen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

stehen Zoll oder Steuerfahndung auf Weisung der Staatsanwaltschaft vor der Tür.

Auch wenn die Geschäftsführung nicht im Haus ist, dürfen die Beamten direkt mit der Arbeit beginnen. Schließlich haben sie dafür einen Durchsuchungsbeschluss. „Diesen sollte sich ein Verantwortlicher im Betrieb genau ansehen und durch einen Anwalt prüfen lassen“, mahnt Littich. Hier ist vermerkt, gegen wen und weswegen ermittelt wird, welche Unterlagen gesucht und welche digitalen Daten die Fahnder sicherstellen sollen. „Welche Dokumente allerdings eine Relevanz zur vermuteten Straftat haben, darüber scheiden sich oft die Geister“, weiß Littich. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber ist es wichtig, dass Unternehmer auf dem Protokoll über die Sicherstellung von Gegenständen schriftlich festhalten, dass sie diese nicht freiwillig herausgeben und der Sicherstellung widersprochen haben. „Das kann auch vorsorglich sinnvoll sein, um keine Rechte Dritter, etwa beim Datenschutz, zu verletzen.“

Unternehmer sollten wichtige Unterlagen, die die Fahnder beschlagnahmen wollen, unbedingt kopieren. „Schließlich kann es Monate dauern, bis die Behörde Originalunterlagen wieder aushändigt“, erklärt Rechtsanwalt Littich.

Vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen

Auch auf welche Räume – oder Fahrzeuge – sich die Durchsuchung beschränkt, steht im Beschluss. „Findet die Durchsuchung in den Privaträumen statt, sollten Unternehmer das Zeugnisverweigerungsrecht von Familienangehörigen beachten“, sagt

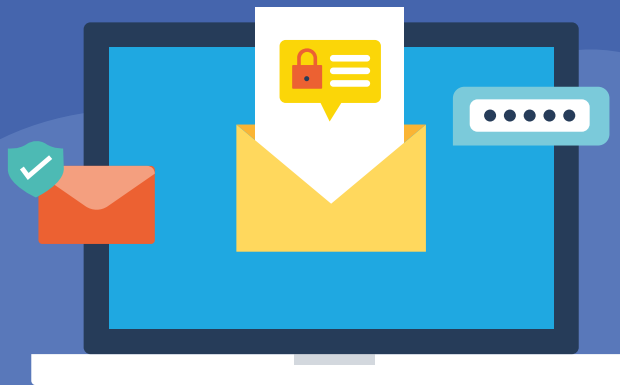


„Bei einer Durchsuchung der Geschäfts- oder Privaträume sollten Sie immer höflich bleiben.“

Alexander Littich
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Steuerrecht und für Strafrecht
bei Ecovis in Landshut

Littich. Das gilt bei eigener Betroffenheit, etwa bei Schwarzarbeit, unter Umständen auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie beispielsweise Beihilfe zu einer Straftat geleistet haben. Auch müssen sie Befragungen von Beschäftigten als Zeugen oder Beschuldigte in den Geschäftsräumen nicht gestatten. Dass Angestellte im Laufe der Ermittlungen allerdings in den Behörden oder bei der Staatsanwaltschaft befragt werden, lässt sich nicht verhindern. Gegebenenfalls kann aber ein Anwalt als Zeugenbeistand zur Seite stehen.

Klar ist: Durchsuchungen können jeden treffen. Und der Ausgang der Ermittlungen lässt sich kaum vorhersagen. Ecovis-Rechtsanwalt Littich sagt: „Das Steuerrecht ist umfangreich, komplex und ändert sich jedes Jahr. Das birgt natürlich Risiken.“ Aber er beruhigt: „Wir stehen unseren Mandanten im Laufe der gesamten Ermittlungen zur Seite – auch ganz früh am Morgen.“ ●



Datenschutz

Ein Klick und viel Ärger

Post mittels eines offenen E-Mail-Verteilers ist schnell versendet und verursacht ebenso schnell Ärger. Aber was genau bereitet denn die Schwierigkeiten und was müssen Betriebsinhaber tun, wenn mit einem Klick Adressdaten für alle anderen Empfänger sichtbar sind?

Das Super-Sonderangebot ist bestimmt auch für andere interessant? Dass es dennoch keine gute Idee ist, kurzerhand weitere Kunden in der E-Mail in cc zu setzen, wissen die meisten Unternehmerinnen und Unternehmen mittlerweile. Denn nicht nur ist unerwünschte Werbung verboten. Auch ein Verteiler, der alle E-Mail-Adressen der Empfänger offenbart, sorgt für Ärger. „Das ist ein klarer Verstoß gegen den Datenschutz“, erläutert Datenschutzbeauftragte Larissa von Paulger bei Ecovis in München. „Und die Kunden wissen das.“ Die Folge: Betroffene machen nicht nur ihrem Ärger über den unprofessionellen Umgang mit ihren Daten Luft und sorgen so für einen Imageschaden. Immer öfter geht es auch um Schadenersatz. Wie also lassen sich Risiken eindämmen?

Transparenz ist alles

„Die Geschäftsführung ist für die Datenverarbeitung verantwortlich“, hält von Paulger fest. „Umso wichtiger ist es, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die geltenden Regeln aufzuklären.“ Damit es nicht zu fehleranfälligen Hauruck-Aktionen kommt, sollten Unternehmer mit ihren Angestellten vorab besprechen, wer im Betrieb welche Informationen und auf welchem Weg rechtssicher weitergibt. Dafür kommen ordentliche E-Mail-Verteiler genauso in Betracht wie der Einsatz von professioneller Software für größere Empfängergruppen.



„Chefs sollten alle Beschäftigten über die geltenden Regeln beim Mail-Versand aufklären.“

Larissa von Paulger
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte
bei Ecovis in München

Was Unternehmen bei Datenschutzverstößen tun müssen

Wenn dennoch Fehler passieren, ist Transparenz das Gebot der Stunde: Unternehmen müssen die Betroffenen umgehend über den Vorfall informieren. Außerdem müssen sie den Verstoß bei den Behörden selbst melden. Diese prüfen den Fall anhand eines Bewertungskatalogs. Je nachdem, welche Daten und Informationen an welchen Verteilerkreis offengelegt wurden, können Bußgelder fällig sein. Wie hoch diese ausfallen, liegt im Ermessensspielraum der Behörden. „Das kann für Unternehmen in einigen Fällen teuer sein“, sagt Ecovis-Datenschutzbeauftragte von Paulger. Zulässig sind Bußgelder bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresbruttoumsatzes.

Etwas weniger streng ist der Gesetzgeber bei internen Verteilern, die über Betriebsabläufe informieren. Hier dürfen alle Mitarbeitenden in cc stehen. Aber Vorsicht bei den Inhalten: „Je persönlicher die Daten, desto schützenswerter. Konkret bedeutet das, dass Unternehmer beispielsweise per E-Mail kommunizieren dürfen, dass ein Mitarbeiter fehlt, aber nicht, welche Krankheit er oder sie hat.“ Und auch im privaten Rahmen ist ein offener Verteiler nicht sofort ein Datenschutzvergehen. „Die Einladung zur Geburtstagsfeier im Freundeskreis verstößt nicht gegen Datenschutzregeln“, sagt von Paulger. ●



Sie haben Fragen?

- Welcher Behörde ist ein Datenschutzverstoß mitzuteilen?
- Welche Fristen gelten, wenn ein Datenschutzverstoß zu melden ist?
- Wie hoch dürfen Bußgelder sein, wenn versehentlich Post über einen offenen E-Mail-Verteiler geschickt wird?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Airbnb und Co.: Steuerfahndung nimmt Online-Vermietungsportale unter die Lupe

Vermieter von Ferienwohnungen sollten aufpassen: Die Steuerfahndung wertet verstärkt und gezielt die Daten von Online-Vermietungsportalen aus. Wer seine Einkünfte nicht deklariert hat, sollte im Zweifel eine Selbstanzeige vorbereiten – mit Unterstützung eines qualifizierten Beraters. Mehr dazu erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/airbnb-und-co-steuerfahndung-nimmt-daten-von-online-vermietungsportalen-unter-die-lupe/>



„Wine & Dine“ – Auftakt für die Karriere?

Vom 31. März 2023 bis 1. April 2023 veranstaltete Ecovis zum ersten Mal das Karriereevent „Wine & Dine“ im Betrieb „Zur Schwane“ in Volkach. Ziel der Veranstaltung bei dem Ecovis-Mandanten war es, Studentinnen und Studenten, die kurz vor dem Berufseinstieg stehen und vorhaben, in der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung zu arbeiten, einen Einblick in die Fachabteilungen zu geben. 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzten sich gegen Bewerber aus ganz Deutschland durch und wurden in das familiengeführte Hotel des Ecovis-Mandanten eingeladen. Ein Gewinn für alle! Mehr über die Veranstaltung erfahren Sie hier:

<https://www.ecovis.com/stellenangebote/karriereevent-wine-dine/>



Weiterbildungsförderung: Mehr Zuschüsse für die berufliche Weiterbildung

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2023 dem Gesetz zur Reform der Weiterbildungsförderung zugestimmt. Das Gesetz enthält mehrere Neuerungen, darunter eine Ausbildungsgarantie, ein Qualifizierungsgeld und Verbesserungen bei der bestehenden Arbeitnehmerförderung. Der geplante Rechtsanspruch auf bezahlte Bildungszeit wurde nicht umgesetzt. Die Details lesen Sie hier:

<https://www.ecovis.com/unternehmensberater/reform-der-weiterbildungsfoerderung/>



Datenaustausch: Neue Datenschutzregelungen mit den USA sind angemessen

Der Datenaustausch zwischen der EU und den USA soll wieder rechtssicher werden. Für europäische Nutzer bleibt aber einiges zu tun. Was genau das ist, erfahren Sie in diesem Beitrag:

<https://de.ecovis.com/datenaustausch-eu-kommission-erklaert-neue-datenschutzregelungen-der-usa-fuer-angemessen/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799 | **Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Jana Klimesch (Unternehmenskommunikation); redaktion-info@ecovis.com
Bildnachweis: Titel: ©Mdisk, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | **Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>